

**Verordnung der Stadt Auerbach i.d.OPf. über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über Darstellungen durch Bildwerfer  
(Anschlags- und Plakatierungsverordnung – AnschlPlakV)  
vom 1. Februar 2023**

Die Stadt Auerbach i.d.OPf. erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2014 (GVBl. S. 544), folgende Verordnung:

**§ 1**

**Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst-, und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Stadt Auerbach i.d.OPf. zugelassenen Anschlagflächen (Reklame- und Plakatanschlagtafeln, Plakatsäulen und -stände sowie in Schaukästen) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Auerbach i.d.OPf. vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke, sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Leitungsmasten, Laternen oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus - wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in Schaufenstern ausgehängt werden.

(2) Politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen bis zu 6 Wochen vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bis zu einem Monat vor konkreten Veranstaltungen Anschläge auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen, falls es die zur Verfügung über diese Stellen Berechtigten gestatten. Die Stadt gestattet das Plakatieren an den Stellen, für die sie die Verfügungsberechtigung hat, nicht, außer auf den von der Stadt aufgestellten Plakatwänden. Die Plakatwände werden in allen Ortsteilen in ausreichender Größe zur Verfügung gestellt. Plakatständer und Plakate, die entgegen dieser Regelung aufgestellt werden, werden vom städtischen Bauhof eingezogen. Die Parteien und Wählergruppierungen werden rechtzeitig vor den jeweiligen Wahlen entsprechend informiert.

(3) Im Übrigen kann die Stadt in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind. Die bei der Stadt Auerbach eingeholte Ausnahmegenehmigung wird nach außen dadurch dokumentiert, dass jedes einzeln genehmigte Plakat (Veranstaltungshinweis und sonst. Werbung, Information von Parteien außerhalb der unter § 3 Abs. 2 Buchst. a genannten Wahlkampfzeiten) einen neongrünen Aufkleber der Stadt Auerbach trägt.

### **§ 4 Auflagen**

(1) Die Antragsteller bzw. verantwortlichen Personen für Anschläge gemäß § 3 haben die in der Anlage zu dieser Plakatierungsverordnung aufgeführten Auflagen zu berücksichtigen.

(2) Sollte die Stadt Auerbach Verstöße gegen diese Auflage feststellen, ist diese zur unmittelbaren Entfernung der Anschläge berechtigt.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Stadt Auerbach i.d.OPf.  
Auerbach i.d.OPf., 26. Januar 2023

gez.



Joachim Neuß  
Erster Bürgermeister

## Anlage

### AUFLAGEN

zur Anschlag- und Plakatierungsverordnung der Stadt Auerbach i.d.OPf.

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften (insbesondere der Windlast) genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Bodenbelag darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Die Werbeträger dürfen um Laternenmasten, Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs und Bäume nur mit Hilfe von Kabelbindern befestigt werden. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen. Eine Befestigung mittels Drähten ist nicht zugelassen.
7. Sollten Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind diese instand zu setzen oder zu entfernen.
8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu hinterlassen.
9. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind diese umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu entfernen.
10. Sofern in einer Ausnahmegenehmigung nicht anders bestimmt, müssen die Werbeträger spätestens 4 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein.